



Satzung

der Gemeinde Süsel - Kreis Ostholstein - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung für den Ort Zarnekau gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

- Erhaltungssatzung -

Das Dorf Zarnekau ist über 850 Jahre alt. Aufgrund der besonderen, historisch gewachsenen, Siedlungsstruktur (Rundlingsdorf) und des erhaltenswerten Ortsbildes soll dieses auch zukünftig bewahrt bleiben.

Auf Grundlage des § 172 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.1998 folgende Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung für den Ort Zarnekau erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung gilt für die bebauten Bereiche entlang der „Alten Dorfstraße“ vom Ortseingang Richtung Röbel bis zum alten Feuerlöschteich.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im M 1:2000. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen und Gebäudeensembles sowie Feldsteinmauern,

1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder
2. die sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Diese besondere Eigenart des Ortsbildes von Zarnekau soll erhalten bleiben.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung der Gemeinde und der zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn:
 1. die vorhandene bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und
 2. die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 **Übernahmeanspruch**

Wird die Genehmigung gem. § 3 Abs. 2 versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Erhaltung des Gebäudes wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder in der bisherigen Art zu nutzen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Süsel, 07. Oktober 1998

gez. Wilhelm Boller
Bürgermeister